

## 4. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen

### Artikel 1

#### Änderung einer Satzung

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 6. Juli 2015, zuletzt geändert am 2. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. S. 206) in Verbindung mit § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I, 626), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 06.07.2015 folgende Betriebsatzung erlassen:

2. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen.

3. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

4. Punkt 4 des § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages, des Betriebsausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,

5. Punkt 6 des § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

6. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung trifft im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse Entscheidungen innerhalb der für den Landrat geltenden Wertgrenzen nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung. Die Betriebsleitung trifft insbesondere Entscheidungen über:

1. alle Ein - und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
2. die Zustimmung zu zahlungsunwirksamen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 12 Absatz 1 Nr. 9 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze
3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss oder den Landrat übertragen worden sind. Von der Möglichkeit der Übertragung ist die Annahme oder Vermittlung von Spenden ausgenommen.

8. Der ursprüngliche § 7 wird gestrichen

9. der ursprüngliche § 8 „Aufgaben des Betriebsausschusses“ ist nun § 7. § 7 Absatz 2 und 3 neue Fassung werden wie folgt formuliert:

(2) Er nimmt die Befugnisse gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 EigVO M-V wahr. Die Befugnisse als oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sind auf den Betriebsausschuss nicht übertragbar.

(3) Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind die im § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

10. Der ursprüngliche § 9 „Kreistag“ ist nun § 8, § 8 neue Fassung wird wie folgt gefasst:

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 EigVO M-V bestimmt.

11. Der ursprüngliche § 10 „Personalangelegenheiten“ ist nun § 9, § 9 neue Fassung wird wie folgt formuliert:

(1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes. Er entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und ständigen Beschäftigten des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(3) Die Betriebsleitung stellt für den Beschäftigten den Aufstieg in die jeweils nächste Erfahrungsstufe fest.

(4) Für Personalentscheidungen ist die Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes maßgebend.

12. Der ursprüngliche § 11 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

13. Der geänderte § 11 findet sich nun in § 10 wieder.

14. Der ursprüngliche § 12 findet sich nun in § 11 wieder und wird wie folgt formuliert:

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 25 Absatz 4 EigVO M-V in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO MV sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen und zu erläutern.

(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)
2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)
3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)
4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)
5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) über den Landrat dem Betriebsausschuss

vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

13. Der ursprüngliche § 13 findet sich nun in § 12 wieder.
14. Der ursprüngliche § 14 findet sich nun in § 13 wieder.
15. Der ursprüngliche § 15 findet sich nun in § 14 wieder.
16. Der ursprüngliche § 16 findet sich nun in § 15 wieder.
17. Der ursprüngliche § 17 findet sich nun in § 16 wieder.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

(Siegel)